

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

17. Verordnung vom 29.04.1843 publ. 02.05.1843

ein solcher nicht bestellt ist, der verwaltende Armen-Jurat) hat gleichfalls ein Journal zu führen, welches sowohl die Einnahme als die Ausgabe zu umfassen hat, und in welchem jeder Rubrik eine besondere Seite angewiesen wird, auf welcher die dahin gehörigen Pöste einzutragen sind.

Findet eine Einnahme oder eine Ausgabe in Gemäßheit einer Anweisung der Special-Armen-Inspection oder des Kirchspielsvogts Statt, so ist, in einer besondern dazu bestimmten Columne des Journals, die vom Kirchspielsvogte auf der Anweisung bemerkte Ordnungsnummer anzuführen.

Im Uebrigen gelten, soviel die Ausgabe betrifft, die für das Journal des Kirchspielsvogts gegebenen Vorschriften auch hier.

17) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 29. April, publ. den 2. Mai 1843.

Werbegratificationsgelder können während der Dienstzeit weder verpfändet noch cedirt, auch nicht mit Arrest belegt oder zum Concurs gezogen werden.

Nach Höchster Vorschrift Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die in Folge des Vertrags mit den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg eintretende Verstärkung der Großherzoglichen Artillerie durch Werbung Freiwilliger gegen Gratificationen für das ganze Großherzogliche Truppencorps gedeckt und ausgeglichen, und sollen alle Werbegratifica-